

00

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1976

Ausgegeben Karlsruhe, den 3.11.1976

Nr. 9

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Eing. 10. NOV. 1976

Inhalt:	Seite
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Physik der Universität Karlsruhe	62
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Geophysik der Universität Karlsruhe	69
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe	77
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe	84
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe	94
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe	104
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe	114
Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehr- amt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	123

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe vom 14. Juli 1976

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1561/40

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 18. August 1976 H 1561/40 der folgenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH) vom 14. Juli 1976 befristet bis zum 30. September 1980 zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1945

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH) vom 14. Juli 1976

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Gliederung und Fristen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und aus der Diplom-Hauptprüfung (einschließlich Diplomarbeit). Der Studienplan sieht für Vorlesungen, Übungen und Praktika (ohne die Diplomarbeit) eine Studiendauer von 8 Semestern vor.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit nicht enthalten. Die Zulassung zum Studiengang endet gemäß § 53 Abs. 3 HSchG, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten wird. Zeiten der Beurlaubung werden hierbei nicht angerechnet. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan festgestellt hat, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die genannte Frist nicht einhalten konnte oder ihre Überschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung regelt § 8 Abs. 3.

(4) Nach § 65 Abs. 2 HSchG kann ein Bewerber zu einer Fachprüfung für die Diplom-Hauptprüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zum Studiengang Elektrotechnik länger als ein Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres zur Prüfung im laufenden Prüfungsabschnitt gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Diplom-Vorprüfung ist der Diplom-Vorprüfungsausschuß (DVPA) und für die Diplom-Hauptprüfung der Diplom-Hauptprüfungsausschuß (DHPA) zuständig. Jeder besteht aus:

- 3 Universitätslehrern, die als solche beamtet sind,
- 1 Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 HSchG,
- 1 Studenten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Vertretern der betreffenden Gruppe in der Fakultätsversammlung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom jeweiligen Prüfungsausschuß gewählt.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(4) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer. Außerdem sind sie berechtigt, Mitglieder zu benennen, die den Prüfungen beiwohnen und in die Prüfungsunterlagen einsehen dürfen (Bestellung der Beisitzer vgl. § 6 Abs. 7).

(5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen fällt nicht in die Kompetenz der Prüfungsausschüsse.

§ 5 Prüfer

(1) Prüfer können sein:

a) im Regelfall der für das betreffende Fach zuständige Universitätslehrer; die Prüfungsausschüsse können im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung treffen.

b) Angehörige des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 HSchG, die über das Dekanat der zuständigen Fakultät eine selbständige Lehraufgabe zugewiesen bekommen haben. Sie können Prüfer jeweils nur für die ihnen zugewiesenen selbständigen Lehrveranstaltungen sein.

(2) Prüfer für einzelne Prüfungsleistungen in Laboratorien und Praktika können auch Angehörige des Lehrkörpers gemäß § 27 Abs. 2 HSchG sein, sie werden von dem für das Laboratorium oder Praktikum verantwortlichen Universitätslehrer benannt und dem zuständigen Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 6 Durchführung von Fachprüfungen

(1) Während des Ablegens der Prüfungen muß der Kandidat als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben sein (Ausnahme vgl. § 3 Abs. 4).

(2) Für jedes Fach werden mindestens zweimal jährlich Prüfungen angeboten, für Praktika mindestens einmal jährlich. Als Prüfungszeiträume gelten:

- für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November,
- für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

Der Kandidat muß sich innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu einer Prüfung anmelden. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Zulassung zur Prüfung.

(3) Die Form aller Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich mit Ausnahme der Prüfung im Grundlagenpraktikum.

(4) Die Fachprüfungen in den Kernfächern (vgl. § 18 Abs. 2) der Diplom-Hauptprüfung werden schriftlich abgehalten. Bei kleineren Prüfungsgruppen (unter 20 Teilnehmern), insbesondere bei Wiederholungsprüfungen kann statt dessen eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

In den Modellfächern (vgl. § 18 Abs. 3) ist für jede der zugehörigen Lehrveranstaltungen eine Fachprüfung abzulegen.

Die Fachprüfungen in den Modellfächern und Zusatzfächern (vgl. § 18 Abs. 5) der Diplom-Hauptprüfung werden mündlich abgehalten. Bei größeren Prüfungsgruppen (über 20 Teilnehmern) kann statt dessen eine schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Form (unter Angabe der zulässigen Hilfsmittel) wird drei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekanntgemacht. Eine kurzfristige Änderung der Form ist möglich, wenn das schriftliche Einverständnis aller angemeldeten Kandidaten vorliegt. Muß die Prüfungsform aus Gründen, welche der Prüfer nicht zu vertreten hat, geändert werden, so kann der Kandidat von der Prüfung zurücktreten.

(5) Eine schriftliche Fachprüfung dauert etwa drei Stunden.

(6) Ein Prüfer kann anstelle einer schriftlichen Fachprüfung bei rechtzeitiger Bekanntmachung (vgl. § 6 Abs. 4) zwei Semesterklausuren von je etwa 1½ Stunden Dauer vorsehen. Wenn die Wahl zwischen schriftlicher Prüfung und Semesterklausur angeboten wird, legt sich der Kandidat durch Teilnahme an der ersten Semesterklausur für die Klausurprüfung fest.

(7) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt für jeden Kandidaten etwa 20 Minuten.

Bei jeder mündlichen Prüfung führt ein vom Prüfer bestimmter Beisitzer aus dem Lehrkörper nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 HSchG ein Prüfungsprotokoll. Der Prüfungsausschuß kann einen anderen Beisitzer bestellen.

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Das gilt nicht für die Beratung und mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(8) Bei mehr als drei Prüfungsleistungen in Laboratorien und Praktika, die von verschiedenen Prüfern abgenommen werden, kann ein Beisitzer entfallen.

(9) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt in der Regel durch Aushang. Kandidaten, die den Aushang ihres Ergebnisses nicht wünschen, müssen dieses dem Prüfer bis zum Ende der Prüfung mitteilen.

(10) Prüfungsprotokolle und Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Notengebung

(1) Die Beurteilung einer Fachprüfung erfolgt durch den Prüfer, die Beurteilung der Diplomarbeit durch den ausgebenden Universitätslehrer.

(2) Vor Festlegung der Note einer mündlichen Fachprüfung hat der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer und gegebenenfalls den Beisitzer zu hören.

Für Laboratorien und Praktika kann die Fachnote aus einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden, die als Ergebnis von Prüfungen über Teilgebiete des Faches von verschiedenen Prüfern festgelegt werden.

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden.

Eine Note kann jedoch nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 5,0 sein.

(4) Wird eine Note aus einzelnen Teilnoten gebildet, so wird diese als arithmetischer Mittelwert der Teilnoten ermittelt, sofern diese Diplomprüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Das Ergebnis einer Mittelwertbildung ist gemäß folgendem Schema zu runden:

Die Note 1,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert größer als 1,50 und höchstens 1,85 ist;

die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert größer als 1,85 und höchstens 2,15 ist;

die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert größer als 2,15 und höchstens 2,50 ist.

(6) Die Art der Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen von Laboratorien und Praktika, der Mittelwertbildung und die Anzahl der insgesamt erfolgreich abzulegenden einzelnen Prüfungsleistungen sind bei Ankündigung des Laboratoriums oder Praktikums durch Aushang bekanntzugeben sowie dem zuständigen Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(7) Wird eine Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Arbeit von einem zweiten, von dem Prüfungsausschuß zu benennenden Universitätslehrer zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung muß ein dritter Universitätslehrer herangezogen werden. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet.

(8) Bei Wiederholung einer Fachprüfung zählt für die Bewertung die letzte Note.

§ 8 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Leistung nicht schlechter als 4,0 beurteilt wurde. Entsprechendes gilt für Laboratorien, Praktika und die Diplomarbeit.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen nicht schlechter als 4,0 bewertet worden sind und wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem der vorgeschriebenen Programmierkurse nachgewiesen wird.
- (3) Hat der Studierende den ersten Teil der Diplom-Vorprüfung einschließlich Wiederholung in dem zum 4. Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum bzw. den zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung einschließlich Wiederholung in dem zum 6. Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum nicht abgeschlossen, ist der Prüfungsanspruch gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 HSchG erloschen, d. h. die Diplom-Vorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Diese Frist kann vom Rektor der Universität auf Antrag des Studenten an den Diplom-Vorprüfungsausschuß um einen Prüfungszeitraum verlängert werden, wenn der Vorsitzende des Diplom-Vorprüfungsausschusses sich überzeugt hat, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nicht einhalten konnte oder wenn er die Überschreitung der Frist nicht zu verantworten hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.
- (4) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen in den Kern- und Modellfächern und die Diplomarbeit nicht schlechter als 4,0 bewertet und die Fristen nach § 3 Abs. 4 eingehalten worden sind.
- (5) Eine Diplomarbeit gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Fristen nach § 19 Abs. 6 und nach § 3 Abs. 4 nicht eingehalten werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nichtbestandene Fachprüfung kann frühestens in dem darauffolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden. In Härtefällen können die Prüfungsausschüsse Ausnahmen zulassen.
Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen bei einer Wiederholung sämtliche Prüfungsleistungen (z. B. Prüfungen in Praktika, Semesterklausuren) erneut abgelegt werden.
- (3) Wurde in einer schriftlichen Wiederholungsprüfung eine Note schlechter als 4,0 gegeben, so muß eine mündliche Nachprüfung erfolgen. Bei der Bildung der Fachnote geht die Note der schriftlichen Prüfung in die Mittelwertbildung ein. Die Fachnote kann jedoch in keinem Fall besser als „ausreichend“ (4,0) sein.
- (4) In der Diplom-Vorprüfung sind Zweitwiederholungen von Fachprüfungen nicht möglich.
- (5) In der Diplom-Hauptprüfung sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise (maximal in zwei Fächern) möglich, wenn die Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zu Zweitwiederholungen ist an den Diplom-Hauptprüfungsausschuß zu richten, der dazu Stellung nimmt. Über den Antrag entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Diplom-Hauptprüfungsausschuß.
- (6) Bei einer nicht fristgemäß abgelieferten oder schlechter als 4,0 bewerteten Diplomarbeit erhält der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (7) Ergibt sich bei einer wiederholten Diplomarbeit eine Bewertung schlechter als 4,0, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn sich ein Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung unternimmt oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird das Fehlverhalten nach Abs. 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so heilt das Bestehen der Prüfung diesen Mangel. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung eine Frist von 4 Wochen für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.

(5) Ist das Nichtbestehen einer Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

(6) Die Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 und 3 sind nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Studienzeiten im Diplom-Studiengang Elektrotechnik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplom-Studiengang Elektrotechnik bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In begründeten Fällen kann der Diplom-Vor-/Hauptprüfungsausschuß auch Teile einer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vor-/Hauptprüfung anrechnen, wenn der Grund der Unterbrechung nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.

(6) Fachprüfungen, die Studenten im Rahmen ihrer Diplom-Vorprüfung in Elektrotechnik an anderen Hochschulen abgelegt haben, können nicht als Fachprüfung für die Diplom-Hauptprüfung in Karlsruhe angerechnet werden.

(7) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 12 Bildung von Gesamtnoten im Zeugnis

(1) Zur Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung erhalten die Ergebnisse der nach § 7 Abs. 5 ermittelten Noten der einzelnen Fachprüfungen und des Grundlagenpraktikums folgendes Gewicht:

	Gewicht
Mathematik I, II	3
Experimentalphysik A, B	3
Einführung in die Konstruktionslehre	1
Mathematik III	1
Spezielle mathematische Hilfsmittel der Elektrotechnik A, B	1
Theoretische Mechanik	2
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I, II	1
Einführung in die Werkstoffkunde	1
Grundgebiete der Elektrotechnik	3
Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum	1

(2) Zur Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung werden die nach § 7 Abs. 5 ermittelten Fachnoten sowie die Diplomarbeitsnote herangezogen.

Dabei haben die Kernfächer (vgl. § 18 Abs. 2) folgendes Gewicht:

Elektrodynamik	4
Theorie linearer Systeme und Netzwerke	3
Einführung in die Systemdynamik und Regelungstechnik	3
Meßtechnik	2
Werkstoffe der Elektrotechnik	3
Halbleiterbauelemente	2
Einführung in die Starkstromtechnik	4
Einführung in die Schaltungstechnik	2
Einführung in die Nachrichtenübertragung	3
Einführung in die Nachrichtenverarbeitung	2
Gewicht der Kernfächer	<u>28</u>

Die Bewertung der Übungen zu den Kernfächern geht in die Fachnote der Kernfächer nicht ein.

Die Diplomarbeit hat das Gewicht 25.

Die Modellfächer (vgl. § 18 Abs. 3) erhalten insgesamt das Gewicht 40. Die Gewichtung der einzelnen Modellfächer richtet sich nach dem vom Dekanat festgelegten Lehrumfang innerhalb des jeweiligen Studienmodells.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung bzw. Hauptprüfung lautet:

- bei einem Notenmittelwert bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Notenmittelwert über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Notenmittelwert über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Notenmittelwert über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(4) Wurde die Diplomarbeit mit „sehr gut“ bewertet und für die Gesamtnote ein Wert von höchstens 1,2 errechnet, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen und des Grundlagenpraktikums sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 11 wird bei den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen. Eine Gesamtnote wird im Vordiplom nicht erteilt, wenn das Gewicht der mit Anerkennungsvermerken versehenen Fächer größer als 6 ist.

(3) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

- die Noten der Kernfächer
- das Studienmodell und die Noten der Modellfächer
- die bestandenen Zusatzfächer gemäß § 18 Abs. 5
- das Thema und die Note der Diplomarbeit
- die Gesamtnote und
- das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung.

(4) In das jeweilige Zeugnis werden außer der Gesamtnote alle Noten differenziert in Ziffern und gerundet auf ganze Noten in Worten eingetragen. Die Noten sind durch die Namen der Prüfer und das Datum der Prüfung zu ergänzen.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung wird vom Vorsitzenden des Diplom-Vorprüfungsausschusses, das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird vom Vorsitzenden des Diplom-Hauptprüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(6) Ist die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten, die zum Bestehen fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden und das Studium der Elektrotechnik abgebrochen worden ist.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß einer Fachprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluß der letzten Prüfungsleistung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung beim Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind:

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. der Nachweis über eine Grundpraxis von drei Monaten Dauer, der bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung zu erbringen ist,
in besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß der Nachweis erst bei der Ausstellung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses vorgelegt wird,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang durch Zeitüberschreitung erloschen ist,
5. die ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierender der Elektrotechnik.

(2) Die Zulassung erteilt die Prüfungsabteilung der Universität im Auftrag des Prüfungsausschusses für beide Abschnitte der Diplomvorprüfung auf Vorlage des von der Fakultät für Elektrotechnik herausgegebenen Anmeldeformulars.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Diplom-Vorprüfungsausschuß.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist eine erneute Anmeldung zu den Fachprüfungen erforderlich.

(5) Die Meldefristen für die Fachprüfungen werden von der Prüfungsabteilung bekanntgegeben.

§ 16 Gliederung und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfaßt die Studieninhalte des ersten und zweiten Semesters und besteht aus den Fachprüfungen:

Mathematik I, II
Experimentalphysik A, B
Einführung in die Konstruktionslehre.

(2) Der zweite Abschnitt umfaßt die Studieninhalte des dritten und vierten Semesters und besteht aus den Fachprüfungen:

Mathematik III
Spezielle mathematische Hilfsmittel der
Elektrotechnik A, B
Theoretische Mechanik
Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I, II
Einführung in die Werkstoffkunde
Grundgebiete der Elektrotechnik.

Zum zweiten Abschnitt gehört das Elektrotechnische Grundlagenpraktikum.

Der erste Abschnitt sollte nach dem 2. Semester und der zweite Abschnitt nach dem 4. Semester abgelegt werden.

Zur Diplom-Vorprüfung gehört weiter die erfolgreiche Teilnahme an einem der nach dem Studienplan zugelassenen Programmierkurse.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Sekretariat des DHPA zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. eine Bescheinigung über die erfolgreich abgeleitete praktische Ausbildung von mindestens 3 Monaten Dauer (Ziff. 1. und 2. können entfallen, wenn das Vordiplom in Karlsruhe abgelegt wurde),
3. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung, die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden wurde,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder ob der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang durch Zeitüberschreitung erloschen ist.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, so spricht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung aus. In Zweifelsfällen trifft der DHPA die Entscheidung.

(3) Die Zulassung ist nicht mehr möglich, wenn die Beendigung der Zulassung zum Studiengang Elektrotechnik länger als ein Jahr zurückliegt und sich der Bewerber nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat.

§ 18 Gliederung und Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. Prüfungen in den Kernfächern,
2. Prüfungen in den Modellfächern,
3. freiwilligen Prüfungen in Zusatzfächern und
4. der Anfertigung einer Diplomarbeit.

(2) Kernfächer sind diejenigen Fächer, deren Stoffgebiet von allen Studenten der Elektrotechnik beherrscht werden muß:

Elektrodynamik
Theorie linearer Systeme und Netzwerke
Einführung in die Systemdynamik und Regelungstechnik
Meßtechnik
Werkstoffe der Elektrotechnik
Halbleiterbauelemente
Einführung in die Starkstromtechnik
Einführung in die Schaltungstechnik
Einführung in die Nachrichtenübertragung
Einführung in die Nachrichtenverarbeitung

(3) Ausbildungsziele im Rahmen des Elektrotechnikstudiums werden in Form von Studienmodellen formuliert. Jedes Studienmodell umfaßt 39 bis 41 Wochenstunden Lehrveranstaltungen, welche sich aus festen und wählbaren Modellfächern zusammensetzen. Die von der Fakultät für Elektrotechnik angebotenen Studienmodelle sind im Anhang aufgeführt.

(4) Das Studienmodell kann der einzelne Student frei aus dem Angebot der Fakultät auswählen. In Ausnahmefällen können davon abweichende Studienmodelle zugelassen werden. In jedem Fall muß der Student vor Beginn der Diplomarbeit das gewählte Modell dem DHPA gegenüber benennen bzw. Änderungen durch diesen Ausschuß genehmigen lassen. Änderungen nach Beginn der Diplomarbeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen eines Studienmodells kann sich ein Student in beliebigen Zusatzfächern prüfen lassen, welche bis spätestens zu Beginn der Diplomarbeit dem Ausschuß gegenüber benannt sein müssen. Auf Antrag des Kandidaten — spätestens am Tage der letzten zu erbringenden Pflichtprüfungsleistung (Modellfachprüfung bzw. Abgabe der Diplomarbeit) — können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern mit in das Diplomzeugnis aufgenommen werden. Bei Festsetzung der Gesamtnote bleiben sie jedoch unberücksichtigt. Eine Aufnahme der Zusatzfächer ohne Bewertung ist nicht möglich.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Universitätslehrer der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben. Der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern sie von einem Universitätslehrer der Fakultät für Elektrotechnik in Karlsruhe ausgegeben und überwacht wird.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Regel erst ausgegeben werden, wenn die Prüfungen in den Kernfächern und in mindestens 30 Modellfachstunden bestanden sind.

(4) Das ausgegebene Thema sowie der Termin der Ausgabe und der Abgabe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den die Diplomarbeit ausgebenden Universitätslehrer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Rückgabe des Themas ist nur einmal und nicht später als vier Wochen nach dem Termin der Ausgabe möglich.

(5) Auf besonderen Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema muß dieser Bearbeitungszeit angemessen sein. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie muß durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden und darf höchstens drei Monate betragen.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist mindestens 20 Jahre aufzubewahren.

§ 20 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms und des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen einschließlich der bestandenen Prüfungen in den Zusatzfächern erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die geänderten Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen finden auf Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangszeit von 2 Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Prüfungsordnung im 5. und 6. Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren, für die Studenten, die sich im 7. Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von 2¹/₂ Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.

Anlage zu § 18 Abs. 3:

Liste der gegenwärtig geltenden Studienmodelle:

Theoretische Elektrotechnik
Prozeßmeßtechnik und Prozeßleittechnik
Biomedizinische Technik
Elektrooptik und Meßtechnik
Regelungs- und Steuerungstechnik
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
Hochspannungstechnik
Elektrische Anlagen
Energie- und Versorgungstechnik
Hochfrequenztechnik
Quantenelektronik
Technik der Informationsverarbeitung
Nachrichtensysteme
Lichttechnik
Technik der Ton- und Bildübertragung

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

**Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt
an gewerblichen Schulen**

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1572/21 / H 1579/15

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 27. August 1976 H 1572/21/H 1579/15 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 5. Juli 1976 erlassenen Neufassung der Ordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1985

**Ordnung der Universität Karlsruhe
für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen**

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Alle Studierende der Universität Karlsruhe, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen ablegen wollen, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. In dieser Prüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erarbeitet hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung.